Bewerbungsformular für Aussteller

Euro (inkl. MwSt.) für Musik und Tontechnik

Glinde Kreativ 2025

25.10.-26.10.2025, Sa./So. 10 bis 17 Uhr im Rathaus und Marcellin-Verbe-Haus, Markt 1, 21509 Glinde

bitte einserden an.		
Ger Am	er Panther Kommunikation GmbH mo Lindemann Sportplatz 75 i09 Glinde	
Fax	:: 040 – 711 19 20 :: 040 – 711 19 12 /ail: g.lindemann@roter-panther.de	
(1)	Bewerber	lch benötige Plakate:Stück lch benötige Flyer:Stück
Firmenname		Ich benötige folgenden Stromanschluß: Sonstige Sonderwünsche:
Ansp	prechpartner	
Straß	Se	
(Bezeichnung der Arbeiten und Pr		(4) Art des Kunsthandwerks (Bezeichnung der Arbeiten und Produkte, die angeboten
Tel/F	el/Fax werden):	
Emai	il	
Inter	net	
(2)	Rechnungsanschrift (falls von obiger Anschrift abweichend)	
Firme	enname	
Ansprechpartner		
Straße		
PLZ/	Ort	
(3)	Standanmeldung	
	brauchen folgende Standgröße zum Preis 40,00 pro lfdm. (inkl. MwSt.):	Bitte beachten Sie: Nicht mehr zugelassen werden Schmuck- aussteller mit Ständen über 3 Meter Länge und
Frontlänge des Standes (inkl. Durchgang):		einem zweiten Verkäufer. Die angebotenen Arbeiten dürfen nur handgefertigt sein (keine
	2 m 3 m 4 m 5 m	Messe- oder Handelsware). Leider sind aufgrund von Brandschutzauflagen offene Flammen nicht mehr zugelassen, auch keine brennenden Kerzen. Alle benötigten Standmaterialien, wie Tische,
_	(2m + 3m-Stände werden bevorzugt)	Stühle, Beleuchtung (nur Halogen) und Deko
Tief	e des Standes:	müssen selbst gestellt werden.
	ca. 1,6 – 2,0 m ca. 1,2 – 1,5 m	Pressefähige Fotos und/oder Broschüren meiner Arbeit habe ich beigefügt. Eine Kurzbeschreibung meines künstlerischen Werdegangs, bzw. eine Kopie meines
Star	ndmiete brutto: €	Gewerbescheins übersende ich als Anlage.
Hinz	zu kommt eine Pflichtpauschale von 20,00	

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

- § 1 Wirtschaftlicher Träger und Durchführung: Roter Panther Kommunikation GmbH, Spenglerstraße 43, 23556 Lübeck (im Nachfolgenden AL genannt), Geschäftsführung: Germo Lindemann. Amtsgericht Lübeck HRB 4859 HL. Organisation durch: Roter Panther Kommunikation GmbH.
- § 2 Der Kunsthandwerkermarkt "Glinde Kreativ" findet vom 25.-26.10.2025 im Rathaus und Marcellin-Verbe-Haus, Markt 1, 21509 Glinde statt. Die Ausstellung ist Sa. von 10-17 Uhr und So. von 10-17 Uhr geöffnet.
- § 3 Standzuweisungen erfolgen durch die AL. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Die AL ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt der AL unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlaß können dadurch nicht geltend gemacht werden. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung der AL.
- § 4 Über die Zulassung der Aussteller entscheidet die AL. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Die angebotenen Arbeiten dürfen nur handgefertigt sein (keine Messe- oder Handelsware). Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.
- § 5 Die AL ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluß darf weder verlangt noch zugesagt werden.
- § 6 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- § 7 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muß täglich nach Ausstellungsschluß vorgenommen und bis 1/2 Stunde nach Ausstellungsschluß beendet sein. Die AL sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge.
- § 8 Den Ausstellern werden Bodenflächen ohne An- und Aufbauten angeboten.
- § 8a Jeder Aussteller erhält auf Wunsch kostenlos Werbeflyer und -plakate im Vorfeld der Veranstaltung.
- § 9 Der Aufbau findet am 24.10.2025 von 15 bis 20 Uhr sowie am 25.10.2025 von 07 bis 10 Uhr statt. Über Stände, die nicht termingerecht bezogen werden, kann anderweitig verfügt werden. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Während des Auf- und Abbaus dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen vor der Anlieferungszone halten. Es dürfen keine Nägel und Haken in die Wände geschlagen werden. Gegen das Belegen der

Es dürfen keine Nägel und Haken in die Wände geschlagen werden. Gegen das Belegen der Fußbodenflächen mit handelsüblichen Bodenbelägen bestehen keine Bedenken, wenn der Boden frei von Kleberesten und Befestigungsmaterial bleibt. Eventuelle Beschädigungen und Verunzeinigungen sind kostenpflichtig (zu. Lasten des Mieters) zu beseitigen.

reinigungen sind kostenpflichtig (zu Lasten des Mieters) zu beseitigen. Die Standreinigung ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller garantiert, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behördliche und sonstige Auflagen, insbesondere bezüglich Brandschutz, VDE usw. zu beachten und einzuhalten.

§ 10 Abbau: Die Stände dürfen am letzten Ausstellungstag nicht vor 17 Uhr abgebaut werden. Die Abbauzeit ist voraussichtlich von 17 bis 20:30 Uhr.

Für die Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller, sofern der Aussteller, seine Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen schuldhaft die Beschädigung verursacht haben. Der Aussteller hat die Ausstellungsfläche restlos zu räumen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Nach Veranstaltungs- und Abbauende hat der Aussteller die überlassene Fläche und Gegenstände unbeschädigt und mangelfrei zurückzugeben. Beschädigungen sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Andernfalls ist die AL befugt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist – in der Regel fünf Werktage – zur Beseitigung ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt. Nach Beendigung der für den Abbau festgesetzten Termine werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messeund Ausstellungsgüter von der AL auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluß der Haftung für Verlust oder Beschädigung entfernt.

Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von 50 % der Standmiete geahndet werden.

- § 11 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 6 Wochen vor der Ausstellung 10% der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden. Ein Rücktrittsantrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn die AL den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, daß kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- § 12 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht der AL an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Die AL haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, daß alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.
- § 13 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, daß die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standvermietungsvertrages sind die §§ 17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 16.7.61. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regreßansprüche.
- § 14 Die AL versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. In einem Rahmenvertrag hat sie eine Haftpflichtversicherung für jeden einzelnen Stand abgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherung ist in den Standgebühren enthalten. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haftet die AL nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.
- § 15 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genußmitteln jeder Art, steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw. den Verkäufern zu, die hierzu von der AL ermächtigt sind. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben an Ausstellungsbeteiligte und Besucher bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AL.

- § 16 Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind zu 100% spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen, bei später ausgestellten Rechnungen sofort nach Rechnungserhalt. Die AL kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen nach vorangegangener Mahnung über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.
- § 17 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- § 18 Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Aussteller-Ausweise in Form von Armbändern, die zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Sie sind nicht übertragbar, und werden bei Mißbrauch kostenpflichtige eingezogen. Die Ausgabe der Ausweise erfolgt im Messebüro vor Ort.
- § 19 Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist die AL berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne daß der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der AL oder ihrer Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muß die Ausstellung aus Gründen der COVID19-Pandemie, höherer Gewalt oder aufgrund von der AL nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zutragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25 % entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muß der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden.
- § 20 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt die AL ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln der AL oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.
- § 21 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der AL
- § 22 Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch die AL gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes bedarf der Genehmigung.
- § 23 Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die GEMA zu verständigen.
- § 24 Die tägliche Warenlieferung muß bis spätestens 1/2 Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.
- § 25 Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungs-Bereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluß verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.
- \S 25a Es gelten die umseitigen Anmeldebedingungen. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
- § 26 Die Gestaltung der einzelnen Ausstellungsstände hat so zu erfolgen, dass keine Nachbarfirmen durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte behindert werden. Zu- und Abgänge zu Notausgängen, technischen Versorgungsräumen, Feuermeldern und Hydranten dürfen weder durch Aufbauten, Dekorationen, Ausstellungsstücke, noch durch Objekte zugestellt oder eingeengt werden. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.
- § 27 Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungs-Bedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Die AL übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der AL bestätigt werden.
- § 28 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg. Dies gilt auch für den Fall, daß Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Es gilt Deutsches Recht.